



## Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen der Reitervereinigung Biberach e.V. (im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Einsteller“ genannt)

### § 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes ..... (Name des Pferdes)  
wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine
  - Aussenbox
  - Aussenbox mit Paddock
 zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
  - a) Nutzungsüberlassung gem. § 1 Abs. 1
  - b) Lieferung von Einstreu (Stroh oder Sägemehl)
  - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer, Fertigfutter, Mais, Kleie)
  - d) Lieferung von Heu oder Silage
  - e) Betreuung des Pferdes
    - Füttern des Pferdes 3-mal täglich (Heu und Kraftfutter)
    - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne) 1-mal täglich.
    - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes und, soweit möglich, des Einstellers bei erkennbaren Erkrankungen.
3. Der Einsteller erkennt die dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte Satzung, incl. Geschäfts,-Gebühren- Weide- und Reitordnung der Reitervereinigung Biberach e.V. an.
4. Der/die Reiter des Pferdes müssen Mitglied der Reitervereinigung Biberach sein.

### § 2 - Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am ..... und endet am ...../ läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er letzten Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
  - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.



### **§ 3 - Pensionspreis**

1. Der Pensionspreis beträgt ..... EURO monatlich brutto inkl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Vereinskonto mit der IBAN DE89654500700000000550 bei der KSK Biberach zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Bei Abwesenheit von mehr als 6 Tagen können die Futterkosten gemäß Gebührenordnung rückerstattet werden.
5. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 EURO für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
6. Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens vier Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauffolgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

### **§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

### **§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Impfungen sind entsprechend den Anordnungen der FN in regelmäßigen Abständen auf Kosten des Einstellers durchzuführen.
4. Wurmkuren werden 2-3x jährlich als Sammelwurmkuren zu einem vom Verein festgesetzten Termin auf Kosten des Einstellers durchgeführt.



### **§ 6 - Hufbeschlag und Tierarzt**

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nichtenthalten.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Die Kosten für den Tierarzt trägt der Einsteller.

### **§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

### **§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

### **§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

### **§ 10 - Nutzung der Reitanlage**

Der Einsteller ist dazu berechtigt, die geschlossene(n) und die offene(n) Reitbahn(en), sowie die Koppeln, nach der Reit- und Weideordnung der Reitervereinigung Biberach e.V. zu nutzen.



### **§ 11 - Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen.

### **§ 12 - Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nichtberührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Biberach, den \_\_\_\_\_

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

.....

.....